



Raddampfer auf dem Vierwaldstättersee im Luzerner Seebecken

Neues Erbrecht per 1. Januar 2023

Das geltende Schweizer Erbrecht ist fast 100 Jahre alt. Eine Gesetzesrevision war somit überfällig. Per 1. Januar 2023 wird das neue Erbrecht nun in Kraft treten.

Das neue Erbrecht soll auch den neuen Beziehungs- und Familienformen (z.B. Konkubinate, Patchworkfamilien) Rechnung tragen. Grundsätzlich kann man festhalten, dass der Erblasser mit der Revision des Erbrechts mehr Freiheiten erhält.

Die wesentlichen Änderungen sind folgende:

- Das revidierte Erbrecht sieht keinen Pflichtteilsanspruch mehr für Eltern vor. Somit können beispielsweise kinderlose Personen über ihr Vermögen zu Gunsten eines Lebenspartners frei verfügen und die Eltern von der Erbfolge ausschliessen.
- Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt neu nur noch die Hälfte statt $\frac{3}{4}$ ihres gesetzlichen Erbteils. Der gesetzliche Erbteil der Kinder entspricht bei einem verheirateten Eltern teil der Hälfte des Nachlasses und somit der Pflichtteil $\frac{1}{4}$ davon.
- Räumt der Erblasser dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung ein, beträgt die frei verfügbare Quote neu $\frac{1}{2}$ des Nachlasses statt wie bisher $\frac{1}{4}$. Dadurch kann ein Erblasser dem Ehe-

gatten die Hälfte als Erbteil zuweisen und die andere Hälfte zur Nutzniessung.

- Ehegatten in Scheidung verlieren den gegenseitigen Pflichtteilsanspruch sobald das Scheidungsbegehren rechtshängig ist und nicht erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Scheidungsurteils.
- Die Mittel zur Anfechtung von Schenkungen zu Lebzeiten durch Erbvertragsgläubiger wurden gestärkt. Dadurch soll dem «Aushöhlen» von Erbvertragsverpflichtungen zu Lebzeiten entgegengewirkt werden.

Generell erhöht die Gesetzesrevision über die Reduktion der Pflichtteilsansprüche die Möglichkeiten des Erblassers. Insbesondere soll die Reduktion der Pflichtteile auch Unternehmensnachfolgelösungen erleichtern. Damit diese neuen Möglichkeiten genutzt werden können, muss aber ein Testament verfasst werden. Ansonsten bleibt es bei den gesetzlich vorgesehenen Erbteilen.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Erbrechts ist auch zu prüfen ob bestehende Testamente angepasst werden sollen bzw. müssen.

MATTHIAS BLOM
Geschäftspartner AUDIT Zug AG
zugelassener Revisionsexperte,
dipl. Steuerexperte



EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Wir leben in einer globalen Wirtschaft mit globalen Lieferketten. Der Anteil der Fertigung an der Wertschöpfung hat sich in der Schweiz seit den 90er Jahren immer weiter verringert und die Produktion verlagerte sich vor allem nach Asien. Die Idee einer Re-Industrialisierung mit Rückverlagerung der Produktion steht bei vielen Unternehmen ganz oben auf der Agenda. Ist die Corona-Krise eine Chance zur «Re-Industrialisierung» Europas und insbesondere der Schweiz?

Save-the-date: 17. Januar 2022, denn dann findet das traditionelle Kaminfeuergespräch nach einjährigem Unterbruch wieder statt. Ein renommierter CEO referiert über seine Sicht der Dinge. Mehr dazu im nächsten audit-info. Jetzt aber viel Vergnügen bei der Lektüre der aktuellen Ausgabe.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Veränderung der Wirtschaftsprüfungsbranche

Nachhaltigkeit führt zu neuen Anforderungen an die Berichterstattung der Wirtschaftsprüfer. Denn u.a. bei Investoren spielen **nicht-finanzielle Faktoren** aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung (**Environment, Social and Governance [ESG]**) eine zentrale Rolle bei Investitionsentscheidungen. Ebenfalls nehmen die Erwartungshaltungen von Regulierungsbehörden zu, Nachhaltigkeitskriterien in der Unternehmensstrategie, in Investitionsentscheidungen und bei der Berichterstattung zu berücksichtigen - dies insbesondere von Seiten der Europäischen Union (EU) aber auch in der Schweiz.

Gleichzeitig wurden wesentliche Fortschritte bei der Festlegung expliziter **Standards für die Klima- und breitere Nachhaltigkeitsberichterstattung** erzielt. «Die nächsten 12-18 Monate werden wahrscheinlich zu den bedeutendsten Neuerungen in der Rechnungslegung und Berichterstattung von Unternehmen seit Jahrzehnten führen», sagt Mark Veser, Leiter Climate Change and Sustainability Services bei EY anlässlich der Jahrestagung von EXPERTsuisse vom 28.09.2021.

UNTERNEHMENSBERATUNG

Ab wann beginnt Rechtsmittelfrist zu laufen?

Verfügungen und Entscheide von Behörden gelten als eröffnet, sobald sie ordnungsgemäss zugestellt sind und die betroffene Person davon Kenntnis nehmen kann. Dabei muss sich das Schriftstück im Machtbereich der betroffenen Person befinden. Dass sie davon tatsächlich Kenntnis nimmt, ist nicht notwendig. Es gelten sowohl Brief- als auch Postfachadresse. Bei Nachsendeaufträgen, Rückbehaltungsaufträgen oder anderen Anweisungen an die Post entbindet das die Person nicht von der Pflicht, für die Entgegennahme besorgt zu sein. (*Quelle: BGE 2C_463/2019 vom 8. Juni 2020*)

Missbräuchlichen Konkurs verhindern

Ein neues Bundesgesetz soll den missbräuchlichen Konkurs bekämpfen. Mit griffigen Massnahmen soll verhindert werden, dass Schuldner (Unternehmen) das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich **ihrer Verpflichtungen zu entledigen** und so **Gläubiger schädigen** und **andere Unternehmen auf unlautere Weise konkurrenzieren**. Insbesondere soll das Opting-out alle zwei Jahre gegen Vorlage der Jahresrechnung beim Handelsregister neu angemeldet werden müssen und der Mantelhandel verunmöglicht werden.

STEUERBERATUNG

Bei Einsprache zur Veranlagungsverfügung sollten die Fristen eingehalten werden

Die Steuerbehörde nimmt nach dem Einreichen der Steuererklärung eine sog. **Veranlagung** vor. Sie legt basierend auf den angegebenen Daten das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen fest und die geschuldete Steuer. Der Steuerpflichtige erhält diesen Entscheid mit einer **Veranlagungsverfügung** mitgeteilt.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Nach Ablauf von 30 Tagen wird die Veranlagung rechtskräftig und der Steuerpflichtige muss die Steuer bezahlen, auch wenn der Betrag zu hoch angesetzt ist.

Verspätete Einsprachen werden nur akzeptiert, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Erhebung der Einsprache-Einreichung verhindert war.

Trifft die Veranlagungsverfügung ein, muss sie genau geprüft werden, denn beiden Seiten können Fehler unterlaufen: Entweder vergisst z.B. der Steuerpflichtige Abzüge vorzunehmen oder die Steuerverwaltung streicht ihm welche, die sie nicht für passend hält.

Folgendes **Vorgehen** ist nach Eintreffen der Veranlagungsverfü-

gung zu empfehlen:

1. **Prüfung der eigenen Steuererklärung:** wurden alle erlaubten Abzüge vorgenommen? Macht der Steuerbetrag im Vergleich zum Vorjahr Sinn? Habe ich selber Fehler gemacht? Abzüge vergessen?
2. **Prüfung der Angaben der Steuerverwaltung:** Wurden Abzüge gestrichen? Wurden Einkünfte hinzugerechnet? Wie verhält sich der Vergleich der letztjährigen zur aktuellen Verfügung?
3. **Fehler gefunden,** eigene oder der Steuerverwaltung: Einsprache erheben.

Eine Einsprache ist kostenlos und muss innerhalb der erwähnten 30 Tage schriftlich erfolgen. Einsprachen per Fax oder E-Mail genügen nicht. Die Einsprache muss per Brief erfolgen, mit dem Titel Einsprache.

In der Einsprache muss erklärt werden,

- welcher Teil der Veranlagung kritisiert wird,
- welche Korrektur gewünscht und
- wie dieses Anliegen begründet wird.

Je besser eine Einsprache begründet ist, umso besser sind die Chancen, dass sie gutgeheissen wird. Mögliche Beweismittel sind beizulegen.



Talkessel Schwyz mit Rigi, Vierwaldstättersee und Lauerzersee

Globale Mindeststeuer der OECD

Im Juli 2021 einigten sich 132 Länder, darunter auch die Schweiz, auf einen Mindeststeuersatz von 15 Prozent für Konzerne mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro. Damit soll der internationale Steuerwettbewerb eingedämmt und die Verschiebung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer unterbunden werden.

Dieser Entscheid hat auch Auswirkungen auf die Steuerpolitik des Kantons Zug, der heute Unternehmenssteuersätze von unter 15 Prozent kennt. Auf Bundesebene arbeitet eine technische Arbeitsgruppe aus Vertreter der eidgenössischen und kantonalen Steuerbehörden sowie der Privatwirtschaft an konkreten Vorschlägen. Um Unternehmen nichtsdestotrotz weiterhin ein attraktives Gesamtpaket bieten zu können, werden international anerkannte Kompensationsmöglichkeiten geprüft.

Dazu gehören beispielsweise Subventionen für Forschung und Entwicklung, Patentboxen oder eine Reduktion der Umweltabgaben und Lohnnebenkosten. (Quelle: Kontaktstelle Wirtschaft Zug, 28.09.2021)

Erhöhung vom Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge

Am 1. Januar 2022 wird der pauschalisierte monatliche Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge von 0.8% auf 0.9% des Fahrzeugkaufpreises (exkl. MwSt.) angehoben. Dies entspricht 10.8% pro Jahr und gilt wie bisher nur, wenn das Fahrzeug überwiegend geschäftlich genutzt wird. Überwiegend bedeutet mehr als 50 Prozent.

Neu umfasst der Privatanteil auch den Arbeitsweg, wodurch die Pflicht des Arbeitgebers, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren, wieder entfällt.

Trotzdem wird sich die Belastung mit Steuern und Sozialversicherungsabgaben für die meisten Steuerpflichtigen erhöhen. Denn neben den Einkommenssteuern erhöht dies auch die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer und die Sozialversicherungen, für welche der neue höhere Satz auch gilt.

Bei geringer privater Nutzung und kurzem Arbeitsweg lohnt es sich, die privaten Kilometer mit einem Fahrtenbuch zu erfassen und mit 70 Rappen pro Kilometer abzurechnen.

Neue Zinssätze für Rückerstattungen und Verzugszins

Das Eidgenössische Finanzdepartement vereinheitlicht Rückerstattungs- und Verzugszinssätze auf Abgaben und Steuern. Ab 1. Januar 2022 beträgt der einheitliche Satz für den Vergütungszins für Rückerstattungen und den Verzugszins 4,0 Prozent. Der Vergütungszinssatz für freiwillige Vorauszahlungen bleibt bei 0,0 Prozent. (Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung)

Neue Regeln für steuerrechtlichen Wohnsitz bei Wochenaufenthältern

Das Bundesgericht urteilte in zwei Fällen über den steuerrechtlichen Wohnsitz von Wochenaufenthältern. In beiden Fällen fixierte das Gericht die Steuerorte am **Ort des Arbeitsplatzes**.

Das Bundesgericht stellte dabei folgende Regeln auf:

- Bei **verheirateten oder im Konkubinat lebenden Personen** wird von einer engen Beziehung zum Wohnort der Familie ausgegangen und der Wohnsitz dort festgelegt.
- Bei **ledigen/verwitweten/geschiedenen Personen** gilt dasselbe. Die Bundesrichter sind aber der Meinung, dass die Beziehung zu Eltern, Geschwistern und/oder Freunden weniger eng ist als die Beziehung zu einem Partner und allfälligen Kindern. Aus diesem Grund rückt die Beziehung zum Arbeitsort ausnahmsweise in den Vordergrund, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als 5 Jahre dauert und die betroffene Person das 30. Altersjahr überschritten hat.

Umsatzgrenze für Mehrwertsteuerbefreiung von Vereinen soll nicht erhöht werden

Der Bundesrat ist gegen eine weitergehende Befreiung von Sport- und Kulturvereinen sowie gemeinnützigen Institutionen von der Mehrwertsteuer. An seiner Sitzung vom 11. August 2021 verabschiedete er seine Stellungnahme zuhanden der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N).

Die WAK-N hat im April 2021 ihrem Rat beantragt, die Umsatzgrenze, ab der ein nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Sport- oder Kulturverein oder eine gemeinnützige Institution mehrwertsteuerpflichtig wird, von heute 150'000 Franken auf 200'000 Franken anzuheben. Gleichzeitig hat sie den Bundesrat zur Stellungnahme eingeladen.

Der Bundesrat lehnt die Erhöhung ab. Bereits heute profitieren solche Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen von einer höheren Umsatzgrenze von 150'000 Franken im Vergleich zu den übrigen Unternehmen, für die eine Umsatzgrenze von 100'000 Franken gilt. Für die Umsatzgrenze sind vor allem Leistungen im Bereich Gastgewerbe und Werbung relevant. Hier bestehen bereits heute Wettbewerbsverzerrungen zulasten der übrigen Unternehmen. Diese Wettbewerbsverzerrungen würden mit der Vorlage der WAK-N weiter verschärft. Auch sind diverse Leistungen, die von diesen Vereinen und Institutionen erbracht werden, von der Mehrwertsteuer ausgenommen und zählen deshalb nicht für die Umsatzgrenze (z. B. Eintrittsgelder zu Kultur- und Sportveranstaltungen und für Museen, Start- und Lizenzgebühren, Bildungsleistungen usw.). Zudem besteht für Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen die Möglichkeit, die Mehrwertsteuer mit Pauschalsteuersätzen abzurechnen. Dies vereinfacht die Buchhaltung und die MWST-Abrechnung wesentlich. Eine Erhöhung der Umsatzgrenze zur administrativen Entlastung ist daher nicht nötig.

TREUHAND

Schulden Erben unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen?

Verschweigt eine Person Vermögenswerte und bezieht sie zu Unrecht Ergänzungsleistungen, dann müssen die Erben diese Ergänzungsleistungen zurückbezahlen. Dabei gelten die strafrechtlichen und damit längeren Verjährungsfristen. (Quelle: BGE 9C/321/2020 vom 2.7.2021)

Müssen Mitarbeitende Provisionen an Arbeitgeber abliefern?

Ein Mitarbeiter eines Autohändlers vermittelte seinen Kunden nebenbei Versicherungen, wofür er Provisionen von den Versicherungen erhielt. Der Arbeitgeber wusste nichts davon und forderte vom Mitarbeiter die Provisionen heraus, da er die Vermittlung während seiner Arbeitszeit tätigte.

Das Bezirksgericht Uster wies die Klage des Autohändlers ab. Das Obergericht des Kantons Zürich sah es anders. Der Arbeitsvertrag des Mitarbeiters erlaube einen Nebenverdienst nur mit Zustimmung des Unternehmens. Daher muss der Mitarbeiter die Provisionen in der Höhe von CHF 120'000 der Garage abliefern. (Quelle: Obergericht Zürich, LA180011 vom 11. Oktober 2018)

IN EIGENER SACHE

Urs Henggeler und Valerio Rotonda verstärken neu das AUDIT Zug-Team



Setzen in Zukunft die Segel gemeinsam: Valerio Rotonda, Urs Odermatt, Urs Henggeler

Urs Odermatt begrüsst **Urs Henggeler** und **Valerio Rotonda** herzlich im AUDIT Zug-Team. Urs Henggeler, dipl. Wirtschaftsprüfer, ergänzt das Team als Mandatsleiter und Valerio Rotonda als Treuhandassistent. Gemeinsam gehen wir in die Zukunft und freuen uns auf die erfolgreiche Zusammenarbeit zum Wohle der Mandanten von AUDIT Zug AG. Gerne stellen wir sie Ihnen bei der nächsten Gelegenheit persönlich vor. Spätestens anlässlich des 6. Kaminfeuergesprächs, am 17. Januar 2022 im Theater Casino Zug, bietet sich Ihnen die Möglichkeit beide kennenzulernen.

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Redaktion
Katrin Odermatt

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Calendariaweg 2
6405 Immensee

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTSuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.